



**Rechtsgutachten zum Gesetzentwurf
zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
(Drucksache 18/4107)**

in Ergänzung der komprimierten gbs-Stellungnahme vom 2.6.2016

Inhalt

I.	Empfehlung	2
II.	Sachverhalt	2
III.	Begründung	2
A.	Zusammenfassung	2
B.	Konflikt des Gottesbezugs mit den individuellen Menschenrechten	3
	1. Relativierung der Verpflichtung auf die Menschenrechte	3
	2. Widerspruch zu den Menschenrechten	3
	a) Rechtliche Qualität der Präambel	4
	b) Aus dem Gottesbezug ableitbare Pflichten.....	4
	c) Widerspruch zu menschenrechtlichen Verpflichtungen	4
	d) Allgemeinverbindlichkeitsanspruch der monotheistischen Religionen	6
	e) Vergleich mit dem Gottesbezug des Grundgesetzes.....	6
C.	Konflikt des Gottesbezugs mit dem Gesellschaftsvertrag und dem Abgeordnetenmandat ...	7
	1. Gesellschaftsvertrag	7
	2. Freies Mandat.....	7
D.	Konflikt des Gottesbezugs mit Rechtsklarheit, staatlicher Neutralitätspflicht und Trennungsgebot	8
	1. Fehlende Bestimmtheit und Neutralität	8
	2. Verbot der Werbung für Religion	9
	3. Verstoß gegen das Trennungsgebot.....	9
E.	Weltanschauliche Ausrichtung der Bevölkerung	9

I. Empfehlung

Der Gesetzentwurf wird abgelehnt. Die derzeit gültige, säkulare Fassung der Präambel der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wird beibehalten.

II. Sachverhalt

Mehrere Abgeordnete der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW haben den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Drucksache 18/4107) vorgelegt.

Demnach soll die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 344, berichtigt GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 41) in der Präambel wie folgt geändert werden:

„In Achtung der Verantwortung, die sich aus dem Glauben an Gott oder aus anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte ergibt, hat der Landtag in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken, im Bewusstsein der eigenen Geschichte, bestrebt, durch nachhaltiges Handeln die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen zu schützen, in dem Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren, und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenz- überschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen, diese Verfassung beschlossen:“

Im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf hat der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags die Giordano-Bruno-Stiftung (gbs) um eine Stellungnahme bis zum 10. Juni 2016 gebeten.

III. Begründung

A. Zusammenfassung

Die als Bekräftigung der Präambel vorgeschlagene Ergänzung „aus dem Glauben an Gott“ (kurz: Gottesbezug) führt nicht zu einer Stärkung, sondern zu einer Schwächung der Bindekraft der Landesverfassung. Die vorgeschlagene, pro-religiöse Landesverfassung kann zu politischen, rechtlichen und auch gesellschaftlichen Konflikten führen. Denn bei dem Gottesbezug handelt es sich entweder um eine Leerformel oder die Verletzung des staatlichen Neutralitätsgebots.

Während in der derzeit gültigen Landesverfassung die Orientierung an den Menschen und den individuellen Menschenrechten im Mittelpunkt steht, ersetzt der vorgeschlagene Gesetzesentwurf mit dem Gottesbezug diese Orientierung mit Formulierungen, die entweder

- a) eine Leerformel, das heißt völlig nichtssagend, sind. In diesem Fall entsteht auf Grund der Unbestimmtheit des Wortlautes ein Konflikt mit dem Bestimmtheitsgrundsatz, der aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitet wird, zudem mit den individuellen Menschenrechten und dem Gesellschaftsvertrag, oder
- b) mit ihren konkreten Glaubensvorgaben (von den antragsstellenden Abgeordneten mutmaßlich gemeinter christlicher, muslimischer und jüdischer Gott) gegen das verfassungsmäßige Prinzip der weltanschaulichen Neutralität des Staates und das Gleichbehandlungsgebot verstoßen. Auf dem Boden des Grundgesetzes kann und darf das weltanschaulich neutrale Bundesland Schleswig-Holstein seine Normen nur in säkularer Weise begründen. Eine weltanschauliche (religiöse oder nicht-religiöse) Ausgestaltung dieser Normen muss das Land den Weltanschauungsgemeinschaften bzw. den Bürgerinnen und Bürgern überlassen. Nur dank einer solchen weltanschaulichen Enthaltensamkeit kann der Staat seine vornehmste Aufgabe erfüllen, die Heimstatt aller Bürgerinnen und Bürger zu sein. Der Gottesbezug widerspricht den Staatszielen des Grundgesetzes wie Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip. Der Gottesbezug widerspricht auch den weiteren Staatszielen in der Landesverfassung Schleswig-Holsteins, wie dem Umwelt- und Tierschutz (Art. 7), dem Minderheitenschutz (Art. 5) und der Kulturstaatlichkeit (Art. 9) mit der Ausrichtung auf den Erhalt und die Förderung eines freiheitlichen Kunstlebens, der Bildung und der wissenschaftlichen Forschung und Lehre. Die vorgeschlagene Änderung erweist sich als mit dem Grundgesetz als höherrangigem Recht unvereinbar.

B. Konflikt des Gottesbezugs mit den individuellen Menschenrechten

1. Relativierung der Verpflichtung auf die Menschenrechte

Die vorgeschlagene Erweiterung der Präambel „In Achtung der Verantwortung, die sich aus dem Glauben an Gott oder aus anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte ergibt“ relativiert die Bedeutung der „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte“, die in beiden Textvarianten als „Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit“ bezeichnet werden.

2. Widerspruch zu den Menschenrechten

Der vorgeschlagene Gottesbezug steht im Widerspruch zu den aus den universell gültigen Menschenrechten resultierenden Verpflichtungen des Landes Schleswig-Holstein.

Nach Durchsicht der öffentlich verfügbaren Profile der antragsstellenden Abgeordneten und der Initiatoren der Volksinitiative für den Gottesbezug¹ handelt sich bei dem im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen „Gott“ wahrscheinlich um den sogenannten abrahamitischen Gott. Die mutmaßlichen Eigenschaften dieses Gottes, vor allem auch dessen Ansprüche an die Geltungshoheit seines Gesetzes in Bezug auf die Rechte der Menschen, sind in den Religionsbüchern konkret, wenn auch widersprüchlich, dargelegt.

Als einer der Initiatoren des Gottesbezugs wird der Vorsitzende der Islamischen Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V. SCHURA zitiert: "Es geht nicht um ein Bekenntnis zu einer Religion, sondern um ein Zeichen, dass die Politik sich vor höheren Werten verantworten

¹ <http://gottesbezug.de/#initiatoren>

muss.“² Welche höheren Werte sollen das außerhalb oder jenseits der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sein? Wenn es die Werte des Korans oder der Scharia sind, so ist ein konsequenter Gottesbezug zur Scharia weder mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung noch mit den individuellen Menschenrechten vereinbar.

a) Rechtliche Qualität der Präambel

Die Präambel ist kein rechtlich unbeachtliches „Vorwort“ der Verfassung, sondern wird aufgrund der Einheit der Rechtsordnung zu deren Auslegung herangezogen, enthält rechtserhebliche Feststellungen und Ansprüche und kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 5, 85 [127]) sogar Rechtspflichten erzeugen.³

b) Aus dem Gottesbezug ableitbare Pflichten

In dem Gesetzesentwurf bleibt unklar, welche Verantwortung, die es zu achten gilt, sich aus dem „Glauben an Gott“ konkret ergibt und welche Rechts- und Handlungspflichten aus dem vorgeschlagenen Gottesbezug in der Präambel resultieren und wie sich diese zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen des Landes verhalten. Demnach ist es nur eine Leerformel.

Wenn einige Befürworter des Gesetzesentwurfes ausweislich der Plenardebatte (119. Sitzung) lediglich ein Bekenntnis zur Vielfalt, gesellschaftlichem Frieden und Einheit ablegen wollen, dann wäre zu empfehlen, ebendiese Wörter zu verwenden oder eingehender zu beschreiben.

c) Widerspruch zu menschenrechtlichen Verpflichtungen

Auf der Grundlage der Religionsbücher (beispielsweise Bibel und Koran) stehen jedoch die aktuellen Auslegungen der Glaubenspflichten, wie sie im Katechismus der Katholischen Kirche (KKK) dargelegt sind oder verschiedentlich im islamischen Rechtssystem der Scharia interpretiert werden, im Widerspruch zu den individuellen Menschenrechten.

Eine Verpflichtung, die aus diesem Gottesbezug resultiert, ist im Konflikt vor allem zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (168 Vertragsparteien, Stand: 30.05.2016) und zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (164 Vertragsparteien, Stand: 30.05.2016) – insbesondere zu den dort verankerten Garantien der religiösen Toleranz, der individuellen Selbstbestimmung und der Gleichberechtigung der Geschlechter.

Wenn im Rahmen der im Landtag geführten Debatte ausweislich des Plenarprotokolls (119. Sitzung) seitens der pro-religiösen Antragssteller argumentiert worden ist, dass der jetzige Entwurf gerade ein Zeichen für Toleranz gegenüber anderen als der christlichen Religion setze, so ist dies bereits nach den Vorgaben ihrer eigenen Religionen unzutreffend. Religiöse Toleranz zur Sicherung des gesellschaftlichen Friedens kann bei zunehmender Pluralität nur eine säkular formulierte Präambel und Verfassung gewährleisten, nicht aber eine, die sich auf die drei großen monotheistischen Religionen bezieht. Denn diese drei Religionen haben offenkundig große Schwierigkeiten damit, die Religionsfreiheit in vollem Umfang anzuerkennen. In vielen islamischen Ländern wird die Abkehr vom Glauben mit der Todesstrafe geahndet. Im Christentum, in dem über viele Jahrhunderte ähnlich

² <https://www.domradio.de/themen/glaube/2015-10-01/debatte-um-religionsbezug-kieler-landesverfassung-geht-weiter>

³ Darauf weist auch Ennuschat, „Gott“ und Grundgesetz – Zur Bedeutung der Präambel für das Verhältnis des Staates zu Religion und Religionsgemeinschaften, NJW 1998, 953, 954 zutreffend hin.

verfahren wurde, wird Ungläubigen heute zumindest postmortal mit Folter und Verbrennung gedroht, was mit dem Konzept der unantastbaren Würde jedes Einzelnen schwerlich in Einklang zu bringen ist. Im Judentum wurde die Todesstrafe für Glaubensabweichler ebenfalls lange Zeit praktiziert und es besteht kein Zweifel daran, dass radikale ultraorthodoxe Gruppen diese Praxis auch wieder einführen würden, wenn dies vom säkularen jüdischen Staat Israel nicht unterbunden würde.

Es ist evident: Wenn die traditionellen religiösen Normen nicht in einem historisch-kritischen Sinne hinterfragt und abgemildert werden, stehen sie in einem eklatanten Widerspruch zu dem Grund- und Menschenrecht der Religionsfreiheit, welches selbstverständlich auch die Freiheit schützt, seinen Glauben aufzugeben. Religionsfreiheit ohne staatliche Religionsneutralität kann es daher nicht geben.⁴

Auch insinuiert die vorgeschlagene Änderung eine Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit zugunsten der positiven Religionsfreiheit⁵, was ebenfalls mit Art. 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes nicht im Einklang steht.

Der Gottesbezug in der Präambel führt zu einer Kollision mit dem Verfassungsauftrag der Trennung von Staat und Religion, und ist auch in der politischen und rechtlichen Praxis Schleswig-Holsteins höchst problematisch: Am Beispiel des Islams äußert der Zentralrat der Ex-Muslime (ZdE) seine „große Sorge, dass die deutsche Justiz und Politik in zunehmenden Fällen den Schutz der Grundrechte in sein Gegenteil verkehren“⁶ und dass der „Islam in seiner konsequenten Form mit diversen Artikeln des Grundgesetzes kollidiert.“⁷ Laut ZdE sollte in Deutschland vielmehr sichergestellt werden:

- „Die Freiheit der Kunst, Wissenschaft und Meinungsäußerung muss gerade auch gegenüber jenen religiösen Kräften verteidigt werden, die mithilfe eines „aggressiven Beleidigtseins“ jede Form von Islamkritik im Keim ersticken wollen.
- Das Tragen des Kopftuchs, das Erkennungszeichen für den politischen Islam und auch für die patriarchale Unterdrückung der Frau (auch wenn es von diesen aufgrund entsprechender Erziehungspropaganda mitunter nicht mehr so wahrgenommen wird!), sollte im öffentlichen Dienst konsequent untersagt werden.
- Die religiös begründete Abmeldung von Schülerinnen und Schülern vom Schwimm-, Sport-, Sexualkunde- und Biologieunterricht muss unterbunden werden.
- Statt eines islamischen Religionsunterrichts sollte ein religionskundlicher, auf wissenschaftlichen Prinzipien beruhender Ethikunterricht erteilt werden, der für alle Schülerinnen und Schüler (gleich welcher weltanschaulichen Herkunft) verbindlich ist. Nur so lässt sich auf lange Sicht eine gefährliche religiöse Gettoisierung der Gesellschaft verhindern.
- Dem Wunsch nach einer rigiden (schariatistischen) Geschlechtertrennung (beispielsweise im Gesundheitswesen) darf keinesfalls nachgegeben werden.

⁴ Renck, Religionsfreiheit und das Bildungsziel der Ehrfurcht vor Gott, NJW 1989, 2442, 2444.

⁵ So z.B. auch die Auslegung von Ennuschat, „Gott“ und Grundgesetz – Zur Bedeutung der Präambel für das Verhältnis des Staates zu Religion und Religionsgemeinschaften, NJW 1998, 953, 956 im Bezug auf die Präambel des Grundgesetzes.

⁶ <http://exmuslime.com/ueber-uns>

⁷ <http://exmuslime.com/ueber-uns>

- Religiöses Recht darf niemals über weltliches Recht gestellt werden. Deshalb muss beispielsweise das religiöse Sonderrecht auf tierquälendes Schächten aus dem Tierschutzgesetz gestrichen werden.“⁸

Diese Beispiele der Konflikte durch den Gottesbezug in der politischen und rechtlichen Praxis sind jenseits des Islams auf andere in Frage stehende Religionen erweiterbar, und unterbleiben an dieser Stelle aus Platzgründen. Auf die einschlägige Fachliteratur sei verwiesen (v.a. Gerhard Czermak in Kooperation mit Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Religions- und Weltanschauungsrecht. Eine Einführung, 2008).

d) Allgemeinverbindlichkeitsanspruch der monotheistischen Religionen

Überdies beansprucht sowohl die christliche als auch die islamische Lehre für ihr mutmaßlich übernatürliches Recht nicht nur religionsinterne Gültigkeit, sondern allgemeine Verbindlichkeit auch für Nicht- und Andersgläubige. Das Recht in Deutschland ist demnach dem Christentum oder Islam unterzuordnen. Also das Gegenteil dessen, was der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat auf der Basis der Menschenrechte vorsieht. Die Änderung der Schleswig-Holsteinischen Verfassung in der vorgeschlagenen Form könnte folglich einen Ansatz bieten, an dieser rechtsstaatlichen Grundfeste zu rütteln.

In diesem Zusammenhang darf überdies die empirische Tatsache nicht ignoriert werden, dass der „Glaube an Gott“ in vielen Ländern der Welt dazu herangezogen wird, um die Gültigkeit der Menschenrechte abzustreiten oder in nicht hinnehmbarer Weise zu relativieren (siehe u.a. die „Kairoer Erklärung der Menschenrechte“, die das „Recht auf Meinungsfreiheit“ nur innerhalb der Grenzen der Scharia anerkennt). Die Einführung des Gottesbezuges ist ein falsches Signal auch jenseits der Landesgrenzen Schleswig-Holsteins. Schleswig-Holstein würde sich nur in dem Mangel an Konsequenz bei seinem Gottesbezug von dem Gottesbezug irdischer Gottesstaaten unterscheiden. Eben deshalb sollte eine verantwortungsvolle Politik, die die Prinzipien der offenen Gesellschaft verteidigt, unmissverständlich klarstellen, dass sich religiöse Vorgaben und Traditionen – auch und gerade im Konfliktfall – den Vorgaben des säkularen Rechtsstaats unterordnen müssen.

e) Vergleich mit dem Gottesbezug des Grundgesetzes

Die Befürworter des Gottesbezuges mögen mit Hinweis auf die Präambel des Grundgesetzes anführen, dass sich alleine aus dem Bewusstsein der Verantwortung vor Gott noch keine rechtsrelevanten Handlungspflichten ergäben.⁹ Folglich könne der Gottesbezug auch nicht im Widerspruch zu der Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein auf die Grund- und Menschenrechte stehen.

Dies mag für die Präambel des Grundgesetzes zutreffend sein, denn eine historische Auslegung selbiger zeigt, dass die Bezugnahme auf „Gott“ insbesondere auch als Abkehr vom totalitären NS-Staates erfolgte, den Absolutheitsanspruch staatlicher Macht zurückweisen und das Bestehen überpositiver Werte betonen sollte.¹⁰ Überdies ist in der Rechtswissenschaft anerkannt, dass der Gottesbezug im Grundgesetz keinen rechtlichen oder programmatischen Gehalt mehr hat und es sich

⁸ <http://exmuslime.com/ueber-uns>

⁹ So z.B. Ennuschat, „Gott“ und Grundgesetz – Zur Bedeutung der Präambel für das Verhältnis des Staates zu Religion und Religionsgemeinschaften, NJW 1998, 953, 954.

¹⁰ Czermak, „Gott“ im Grundgesetz?, NJW 1999, 1300f.; Ennuschat, „Gott“ und Grundgesetz – Zur Bedeutung der Präambel für das Verhältnis des Staates zu Religion und Religionsgemeinschaften, NJW 1998, 953, 955.

lediglich um unverbindliche Dekoration handelt, wodurch der „Gott“ in der Präambel des Grundgesetzes nicht nur überflüssig, sondern letztlich sogar legitimationshemmend wird.¹¹

Die Motive für die heutige Aufnahme eines Gottesbezuges in einer Landesverfassung unterscheiden sich jedoch hiervon. Ausweislich des Plenarprotokolls (119. Sitzung) befürworteten Abgeordnete die Aufnahme, um beispielsweise die gesellschaftliche Relevanz der (monotheistischen) Religionsgruppen zu verdeutlichen. Angesichts dessen könnten säkulare rechtspolitische Fragen (insbesondere auf der Grundlage einer historischen Auslegung) durch die Gottesformel zukünftig unter ein religiöses Vorzeichen gestellt werden¹² und es ist mit dem Gottesbezug angelegt, dass religiöse Fundamentalisten mit Machtanspruch die Präambel zukünftig als Rechtsrahmen interpretieren, die ihnen von ihrem „Gott“ in den religiösen Schriften konkret auferlegten Handlungspflichten auch in Schleswig-Holstein umzusetzen und diese religiösen Normen höher einzustufen als die Normen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats.

C. Konflikt des Gottesbezugs mit dem Gesellschaftsvertrag

1. Gesellschaftsvertrag

Die Bezugnahme auf den „Glauben an Gott“ untergräbt die für die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung konstitutive Idee des Gesellschaftsvertrags. Diese besagt nämlich, dass die Werte des Zusammenlebens nicht von einer „höheren Instanz“ (Gott, Götter, Schicksal, karmische Gesetze etc.) vorgegeben sind, sondern unter den Gesellschaftsmitgliedern unter fairer Berücksichtigung ihrer jeweiligen Interessen in demokratischen Verfahren ausgehandelt werden müssen und eben dadurch ihre Legitimität erfahren.

Soweit ersichtlich sind rechtspolitisch relevante Sachverhalte für Schleswig-Holstein aus den religiös propagierten übernatürlichen Eingriffen, dem „Gott“ oder dem „Glauben an Gott“ in die Geschehnisse des Landes bislang in keinem Fall nachweislich entstanden. Bekanntlich ist der Glaube des Einen der Aberglaube des Anderen. Keine Behörde und kein Gericht wäre in der Lage, zwischen unterschiedlichen Bekenntnissen und daraus abgeleiteten Gebräuchen und Einrichtungen zu unterscheiden, die sämtlich auf übernatürlichen oder jenseitigen Ansichten beruhen, und deren Wahrheitsgehalt jeglicher empirischen Evidenz entbehrt. Dies alles ist für einen Gesellschaftsvertrag unbrauchbar.

2. Freies Mandat

Nach Art. 38 Absatz 1 Satz 2 GG sind die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Das hierdurch garantierte freie Mandat gewährleistet die freie Willensbildung des Abgeordneten, die gegenüber unzulässigen Einflussnahmen aus verschiedenen Richtungen, beispielsweise durch Interessengruppen, geschützt werden soll.

Eine freie Willensbildung im Rahmen parlamentarischer Verfahren, ausschließlich orientiert an ihrem Gewissen und zum Wohle der Allgemeinheit, ist jedoch Abgeordneten nicht möglich, welche sich den Vorgaben einer Gottheit verpflichtet fühlen und von den Vorgaben religiöser Gruppen beeinflusst

¹¹ Statt vieler Czermak, „Gott“ im Grundgesetz?, NJW 1999, 1300, 1302 mit weiteren Nachweisen; Renck, Religionsfreiheit und das Bildungsziel der Ehrfurcht vor Gott, NJW 1989, 2442, 2443 mit weiteren Nachweisen.

¹² Kreß, Gott in der Verfassung? Kritische Anmerkung zu einer neu angefachten Debatte, ZRP 2015, 152, 153.

werden. Die Verfasser des in Rede stehenden Gesetzesentwurfes für die Landesverfassung Schleswig-Holsteins sprechen ausschließlich von einer Verantwortung gegenüber Gott (nicht den Menschen!) und damit einer „Gott“ dienenden Funktion des Staates.

D. Konflikt des Gottesbezugs mit Rechtsklarheit, staatlicher Neutralitätspflicht und Trennungsgebot

1. Fehlende Bestimmtheit und Neutralität

Anstelle einer eindeutigen, unmissverständlichen Orientierung an den Menschenrechten, die im Zentrum der derzeit gültigen Landesverfassung steht, enthält der neue Gesetzesentwurf schwammige, missverständliche und – je nach Deutung – in sich widersprüchliche Formulierungen. Der Rückgriff auf vordemokratische Eidesformeln ist nicht geeignet, die erforderliche Klarheit herzustellen.

So ist in dem Gesetzesentwurf völlig unklar, welcher Glaube an welchen Gott gemeint sein soll oder was man unter den „anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte“ verstehen sollte. Entweder handelt es sich bei diesen Formulierungen

- erstens um bloße Leerformeln ohne konkreten Inhalt – dann verstoßen sie gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip fließende Bestimmtheitsgebot und man sollte auf sie verzichten. Denn die ausführende und die rechtsprechende Gewalt können die in der Verfassung als Grundordnung des Gemeinwesens von der rechtsetzenden Gewalt formulierten Vorgaben nur befolgen, wenn sie deren normativen Gehalt eindeutig ermitteln können.¹³
- Oder aber die Präambel bezieht sich zweitens tatsächlich auf spezifische Gottesvorstellungen und spezifische nichtreligiöse Quellen der Wertebildung – in diesem Fall wäre sie nicht inhaltsleer, würde aber gerade dadurch gegen das Prinzip der weltanschaulichen Neutralität des Staates und seiner Pflicht zur formalen Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen verstoßen.

In beiden Fällen verstieße die geänderte Präambel gegen das Grundgesetz und wäre verfassungswidrig (Art. 31 GG „Bundesrecht bricht Landesrecht“).

Tatsächlich darf der weltanschaulich neutrale Staat nicht einmal den Monotheismus gegenüber dem Polytheismus privilegieren, weshalb die Formulierung „Glaube an Gott“ durch „Glaube an Gott, Götter oder Göttinnen“ ersetzt werden müsste, da ansonsten nur der christliche, der jüdische und der islamische Gott erfasst wären. Bei genauerer Betrachtung wäre aber nicht einmal dies weltanschaulich neutral formuliert, da anscheinend nicht wenige Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins z.B. an „Engel“, „Elfen“, „Außerirdische“ oder die „Geister der Verstorbenen“ glauben (statt an „Gott“), während andere – etwa Zen-Buddhisten – aus religiösen Gründen jeden Glauben an supranaturale Wesen ablehnen.

Weltanschaulich neutral wäre die Formulierung „In Achtung der Verantwortung, die sich aus dem Glauben oder Nichtglauben an supranaturale Wesen ergibt“. Die gbs gibt jedoch zu bedenken, dass eine solche Formulierung ihre eigene Beliebigkeit so offensichtlich preisgeben würde, dass

¹³ Nach Renck, Religionsfreiheit und das Bildungsziel der Ehrfurcht vor Gott, NJW 1989, 2442, 2443 mit weiteren Nachweisen fehlt es dem Begriff „Gott“ sogar an einem rational bestimmbareren Inhalt und infolgedessen auch an einem rechtlich normierbaren Gehalt.

wahrscheinlich kein Mensch mit Verstand sie freiwillig verwenden und sie für Schleswig-Holstein eine schlechte Innen- und Außenwirkung verursachen würde.

2. Verbot der Werbung für Religion

Ausweislich des Plenarprotokolls (119. Sitzung) haben antragsstellende Abgeordnete den Gottesbezug aus dem Grund befürwortet, um zu verdeutlichen, dass die (monotheistischen) Religionen und die Kirche in der Gesellschaft gestärkt werden sollen, so wäre die Aufnahme des Gottesbezuges in dieser einseitig für Religion und Religionsgemeinschaften werbenden oder sogar missionierenden Funktion ein klarer Verstoß gegen die staatliche Neutralitätspflicht.

3. Verstoß gegen das Trennungsgebot

Verfassungsrechtlich kritisch ist es mit Blick auf das Gebot der Trennung von Staat und Kirche zudem zu beurteilen, dass die Initiative „Für Gott in Schleswig-Holstein“ von den beiden Großkirchen finanziert wird und ausweislich ihres Internetauftritts neben der Verfassungsänderung auch eine rechts- und gesellschaftspolitische Einflussnahme auf den Staat bezweckt und im Falle der tatsächlichen Änderung der Landesverfassung sich diese auch realisiert hätte.¹⁴

Das Trennungsgebot untersagt nicht nur die Einführung einer Staatskirche, sondern auch einer (oder mehrerer) Staatsreligionen und das Bekenntnis des Staates zu einem (oder mehreren) Göttern oder zu einem Glauben an einen (oder mehrere) Götter.¹⁵ Eine inhaltliche Orientierung an dem kulturgeschichtlichen Erbe des Christentums ist nach dem Grundgesetz ebenso unmöglich wie an der abendländischen Religionsgeschichte oder der Phänomenologie der Weltreligionen.¹⁶

E. Weltanschauliche Ausrichtung der Bevölkerung

Seit Gründung des Landes Schleswig-Holstein wird die Gesellschaft immer säkularer. Laut Zensus 2011 ist der Anteil der Konfessionslosen auf 38 Prozent gewachsen.¹⁷ Gleichzeitig steigt der Anspruch religiöser Gruppen auf politischer Gestaltung und Sichtbarkeit – wie die Initiative „Für Gott in Schleswig-Holstein“ zeigt. Ebenso steigt der Anteil von gläubigen und nicht-gläubigen Menschen, die aus muslimischen Mehrheitsgesellschaften nach Schleswig-Holstein einwandern.

In einer zunehmend pluralistischer werdenden Gesellschaft kann der Gottesbezug falsche Erwartungen von Gläubigen an die Rolle und den säkularen Standpunkt des Staates fördern. Er behindert damit die friedensförderliche Entwicklung innerhalb von Religionsgemeinschaften, die den Weg der Aufklärung aus ihren eigenen absoluten „Wahrheiten“ zur Akzeptanz des Anderen und von Anderen gehen, und er kann zu gewaltsamer Eskalation beitragen. In jedem Fall wirft der Gottesbezug die Debatte zwischen Religionsgemeinschaften und säkularen Gruppen zurück.

Wenn vor diesem gesellschaftlichen Hintergrund ein Gottesbezug in die Landesverfassung aufgenommen werden soll, kann dieser Schritt auch nicht dadurch legitimiert werden, dass ein

¹⁴ Diese Zusammenhänge beurteilt auch der Theologe Kreß, Gott in der Verfassung? Kritische Anmerkung zu einer neu angefachten Debatte, ZRP 2015, 152 kritisch.

¹⁵ Ebenso Renck, Religionsfreiheit und das Bildungsziel der Ehrfurcht vor Gott, NJW 1989, 2442, 2444f.

¹⁶ Germann in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher OK Grundgesetz, Art. 4, Stand: 01.03.2016, Rn. 16.

¹⁷ <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/201622/umfrage/religionszugehoerigkeit-der-deutschen-nach-bundeslaendern>

solcher Bezug auch in der Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland auftaucht. Denn 1949, als das Grundgesetz verabschiedet wurde, waren noch über 90 Prozent der Bürgerinnen und Bürger Kirchenmitglieder, heute sind es unter 60 Prozent. Aufgrund der damals vorherrschenden gesellschaftlichen Homogenität (bzw. fehlenden Pluralität) war den Verfassungsvätern und -müttern die zentrale Bedeutung des Prinzips der weltanschaulichen Neutralität offenbar noch nicht in vollem Umfang bewusst. Erst 1965 wurde vom Bundesverfassungsgericht in der gebotenen Klarheit hervorgehoben: „Das Grundgesetz legt [...] dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse“ (BVerfGE 19, 206 [219]). Daraus ist zu folgern: 1949 mag die Aufnahme eines Gottesbezugs in eine Verfassung noch rechtspolitisch entschuldbar gewesen sein, heute, fast 70 Jahre später, wäre sie es nicht mehr.

Im Auftrag der *AG Weltanschauungsrecht* der Giordano-Bruno-Stiftung:

Dr. Jacqueline Neumann, Köln, 6.6.2016

(Das Gutachten greift auf Formulierungen der Stellungnahme von Dr. Michael Schmidt-Salomon vom 2.6.2016 zurück.)



Haus WEITBLICK, Auf Fasel 16, 55430 Oberwesel, Tel: +49 (0)6744 7105020, Fax: +49 (0)6744 7105021, Email: [info\(at\)giordano-bruno-stiftung.de](mailto:info(at)giordano-bruno-stiftung.de), Website: www.giordano-bruno-stiftung.de

Vorstand: Herbert Steffen, Dr. Michael Schmidt-Salomon. **Kuratorium:** Dr. Heiner Holtkötter, Robert Maier, Prof. Dr. Hermann Josef Schmidt, Bibi Steffen-Binot, Wolf Steinberger, Jacques Tilly
Beirat: Hamed Abdel-Samad, Prof. Dr. Dr. Hans Albert, Andreas Altmann, Prof. Dr. Christoph Antweiler, Dr. Christian Arnold, Dr. Pierre Basieux, Rolf Bergmeier, Prof. Dr. Dieter Birnbacher, Prof. Dr. Michael Braungart, Prof. Dr. Martin Brüne, Dr. Gerhard Czermak, Helmut Debelius, Karen Duve, Prof. Dr. Theodor Ebert, Dr. Carsten Frerk, Dr. Colin Goldner, Dr. Monika Griefahn, Gerhard Haderer, Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Ricarda Hinz, Janosch, Dr. Mathias Jung, Prof. Dr. Bernulf Kanitscheider, Wolfram Kastner, Prof. Dr. Günter Kehrer, Ralf König, Heinz-Werner Kubitza, Prof. Dr. Ulrich Kutschera, Prof. Dr. Ludger Lütkehaus, Dr. Martin Mahner, Ingrid Matthäus-Maier, Prof. Dr. Thomas Metzinger, Prof. Dr. Axel Meyer, Ludwig A. Minelli, Philipp Möller, Adel F. Mohsin, Dr. Gisela Notz, Prof. Dr. Rolf Oerter, Volker Panzer, Udo Pollmer, Prof. Dr. Holm Putzke, Gerhard Rampp, Dr. Rainer Rosenzweig, Prof. Dr. Volker Sommer, Prof. Dr. Beda M. Stadler, Prof. Dr. Gerhard Streminger, Assunta Tammelleo, Rüdiger Vaas, Esther Vilar, Prof. Dr. Eckart Voland, Prof. Dr. Dr. Gerhard Vollmer, Lilly Walden, Prof. Dr. Dr. Ulrich Walter, Helmut Walther, Prof. Dr. Isabell Welpé, Prof. Dr. Ulla Wessels, Prof. Dr. Franz Josef Wetz, Prof. Gerhard Wimberger, Prof. Dr. Franz Wuketits